

Kurztitel

Krankenkassen-Strukturfondsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 52/2009

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

15.06.2009

Außerkrafttretensdatum

30.12.2010

Text**Mittel des Kassenstrukturfonds**

§ 7. (1) Der Fonds ist vom Bund jährlich zum 1. Jänner zu dotieren. Für das Jahr 2010 ist der Fonds per 1. Jänner dieses Jahres mit 100 Millionen Euro zu dotieren.

(2) Das Vermögen des Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Bundesministers für Gesundheit zu verwalten. Für jedes Jahr ist bis spätestens 1. Juli des Folgejahres ein Rechnungsabschluss zu erstellen, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlussbilanz zum Ende des Jahres bestehen muss.